

Kompensatorische Fähigkeit Bezugsperson

(0 - J)

Die kompensatorische Fähigkeit der Bezugsperson beurteilt die Fähigkeit zur Übernahme von Handlungen. Dies kann Handlungen umfassen, die aufgrund des altersentsprechenden Hilfebedarfs oder aufgrund der aktuellen Gesundheitssituation des Kindes erforderlich sind. Bewertet wird die Bezugsperson, die in der tagesaktuellen Situation überwiegend kompensatorisch tätig ist. AUSSCHLUSS: Nicht bewertet wird, wie viele Tätigkeiten tatsächlich von der Bezugsperson übernommen werden (siehe hierzu „Kompensatorische Übernahme“).

4: volle Fähigkeit/ Anleitung abgeschl./ nicht erforderl.

- Bezugsperson kann alle anfallenden Handlungen selbstständig bewältigen. Es besteht keine Notwendigkeit (mehr), die Bezugsperson anzuleiten
- Kompensatorische Fähigkeiten sind nicht erforderlich (z.B. das Kind hat in diesem Bereich keine Beeinträchtigung)
- eine Anleitung der Bezugsperson ist nicht geplant (z.B. weil die Beeinträchtigung absehbar nur kurzfristig besteht oder eine besondere pflegfachliche Expertise erforderlich ist)

3: überwiegend vorhandene Fähigkeit

- Bezugsperson verfügt überwiegend über die Fähigkeit, erforderliche Handlungen in der Versorgung des Kindes zu übernehmen
- benötigt geringe Unterstützung bei einzelnen Tätigkeiten

2: gering vorhandene Fähigkeit

- Bezugsperson verfügt über geringe Fähigkeiten, erforderliche Handlungen und/ oder Aktivitäten in der Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen
- benötigt umfangreiche Unterstützung bei den meisten Tätigkeiten
- auf Grund von Unsicherheit der Bezugsperson ist die Anwesenheit einer Pflegefachperson erforderlich

1: keine Fähigkeit

- Bezugsperson ist (noch) nicht in der Lage, anfallende Handlungen selbstständig zu übernehmen. Eine Pflegefachperson übernimmt alle Handlungen in der Versorgung des Kindes

n.b.

Einschätzung derzeit nicht möglich, weil Item bzw. seine Ausprägung weder beobachtet noch erfragt werden kann